

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe Postfach 210951, 76159 Karlsruhe Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496 E-Mail: motorrad@de.michelin.com http://motorrad.michelin.com

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2298

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typ- genehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e4*2002/24*0002	HARLEY-DAVIDSON	FS2	FXSTS(I) SOFTAIL SPRINGER (EFI)

Felgengrößen	Bereifung vorne		Bereifung hinten
2) 2.15x21- 3.00x16	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT Commander II	150/80 B 16 M/C 77H REINF TL/TT Commander II
2) 2.15x21- 3.00x16	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT Scorcher "31"	150/80 B 16 M/C 77H REINF TL/TT Scorcher "31"
2) 2.15x21- 3.00x16	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT Commander II	150/80 B 16 M/C 77H REINF TL/TT Scorcher "31"
2) 2.15x21- 3.00x16	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT Scorcher "31"	150/80 B 16 M/C 77H REINF TL/TT Commander II

Auflagen: Nein

Art der Auflagen: Michelin Scorcher erhalten Sie bei Ihrem Harley-Davidson-Händler

# = Auslaufreifen

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 20.03.2015

A.Penisch Produkttechnik Motorradreifen

i.A. A. Peril

R.Demant Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft